

**Universitätssportverein
Technische Universität Dresden e. V.**

FINANZORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

Die Finanzordnung gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 2

Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan des Vereins wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung für Sportvereine aufgestellt und bewirtschaftet. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Der Schatzmeister ist für die Planung und Kontrolle des Haushaltes verantwortlich. Er hat jeweils zum 30. September des Jahres eine zeitnahe Übersicht über die Erfüllung des Haushaltsplanes vorzulegen.
Das geschäftsführende Präsidium kann weitere Verantwortlichkeiten auf den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Der Jahresabschluss ist vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer aufzustellen.
Der Kontrollausschuss prüft die Ergebnisse des Jahresabschlusses und die Einhaltung des Haushaltsplanes.
- (5) Der Schatzmeister hat bis zum 20. Februar des Jahres unter Mitwirkung der Geschäftsstelle, den Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen.
- (6) Die Jahresrechnung ist im Rahmen des Berichtes des Präsidiums an die Delegiertenkonferenz zu veröffentlichen.
- (7) Die jährliche Delegiertenkonferenz entlastet das Präsidium und bestätigt den Haushaltsplan.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

- (1) Das geschäftsführende Präsidium ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage der Satzung und des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingehen von Verpflichtungen namens des Vereins sind im Einzelfall ohne vorherigen Beschluss durch das geschäftsführende Präsidium bevollmächtigt:
 - der Präsident bis zu 15.000,- €;
 - der Vizepräsident bis zu 10.000,- €;
 - der Schatzmeister bis zu 10.000,- €;
 - der Geschäftsführer bis zu 5.000,- €;
 - Abteilungsleiter bis zu 1.500,- €.

§ 18 der Finanzrichtlinie ist zu beachten.

Die eingegangenen Verpflichtungen sind auf der folgenden Tagung vom geschäftsführenden Präsidium zu bestätigen.

§ 4

Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Belege obliegt dem gemäß Finanzrichtlinie zuständigen Personenkreis.

§ 5

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bank- und Sparkassenkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§ 6

Anweisungsberechtigung

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen, außer an sich selbst, aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:
 - der Präsident;
 - der Vizepräsident;
 - der Schatzmeister;
 - der Geschäftsführer.
- (2) Wer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist, kann nicht zur Zahlung anweisen.

§ 7

Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigte über die Konten des Vereins sind:

- der Schatzmeister,
- der Präsident,
- der Vizepräsident,
- der Geschäftsführer,
- die hauptamtlichen Mitarbeiter für Finanzen der Vereinsgeschäftsstelle einschließlich deren Vertreter.

§ 8

Planung

- (1) Der zu Jahresbeginn von der Delegiertenkonferenz zu verabschiedende Haushaltsplan enthält die Positionen:
 - Einnahmen,
 - Umlaufvermögen,
 - Anlagevermögen,
 - Ausgaben.Die Planung aller einzelnen Positionen erfolgt getrennt für Abteilungen und Verein.
- (2) Die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben sowie die Abrechnungen regelt die Finanzrichtlinie.
- (3) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus dem Umlaufvermögen (Bankguthaben etc.) und dem Anlagevermögen (Grundbesitz, Sportstätten, Mobiliar, Inventar u. a.) zusammen. Das Vermögen des Vereins ist nur im Sinne des Vereinszweckes einsetzbar. Die Mehrung des Vereinsvermögens darf den Sportbetrieb nicht behindern.
- (4) Der Finanzplan der Abteilungen basiert auf den Zusatzeinnahmen (Abteilungsbeitrag, Umlagen, Spenden etc.) und den abteilungsspezifischen Ausgaben. Die

Zusatzeinnahmen und die abteilungsspezifischen Ausgaben sind Bestandteil des Haushaltsplanes des Vereins und werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 9

Anlagevermögen

- (1) Das Anlagevermögen des Vereins ist ab einem Wert von 410,- € zu inventarisieren.
- (2) Jeweils zum 31.12. des Jahres vor der Wahl (vgl. § 16 der Satzung) sind Inventuren durchzuführen, die der Kontrollausschuss prüfen soll. Die Inventuren sollen jeweils vor der Wahl abgeschlossen sein.

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 04.06.2007 in Kraft. Die bisherigen Fassungen treten gleichzeitig außer Kraft.